

Satzung der IG Sport

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen:

- ◆ "Interessengemeinschaft der Turn- und Sportvereine Lahr" (kurz: IG Sport)

Der Sitz der IG Sport ist Lahr.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Interessengemeinschaft

Zweck der IG Sport ist die Förderung und Anerkennung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports. Zur Erreichung dieser Aufgaben erarbeitet der Verein die notwendige politische und öffentliche Unterstützung und fördert den Gemeinsinn unter den Sportvereinen.

Der Satzungszweck wird z. B. verwirklicht durch:

- ◆ Die Kontaktpflege zwischen den Mitgliedsvereinen und den Partnerstädten,
- ◆ die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports bei regionalen Veranstaltungen,
- ◆ Vertretung, Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber der Stadt und den Verwaltungsorganen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Die "IG Sport" ist selbstlos tätig und sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel der "IG Sport" dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, sofern diese durch § 3 möglich sind.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf kein Verein durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

IG Sport-Mitglieder können nur Lehrer Sportvereine werden, die in der Rechtsform "eingetragener Verein (e. V.)" und zugleich Mitglied im "Badischen Sportbund" oder eines übergeordneten Verbandes sind, die die in § 3 genannten Zwecke unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist durch den 1. Vorsitzenden des beitrtrittswilligen Vereins schriftlich zu stellen.

Mit seinem Beitritt verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung der Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand der "IG Sport".

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/in die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereines.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ◆ ein, der "IG Sport" schädigendes Verhalten,
- ◆ die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- ◆ ein Beitragsrückstand von 2 Monaten und die Missachtung der entsprechenden Zahlungserinnerung.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Dem ausgeschlossenen Verein ist unter Angaben der Gründe der Ausschluss mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung der "IG Sport" entscheidet über den Ausschluss des Vereines endgültig.

Durch die Auflösung der "IG Sport" selbst, erlöschen auch die Mitgliedschaften der Mitgliedsvereine.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ◆ die Mitgliederversammlung.
- ◆ Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 - Vorsitzende/r
 - Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in.
- ◆ Der Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beisitzer/in für Sportabzeichen
 - Beisitzer/in für Jugendfragen
 - Pressewart/in
 - ein Vertreter/in aus der Stadtverwaltung
 - 7 Beisitzer/innen aus den verschiedenen Sportarten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- ◆ die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- ◆ die Entlastung des Gesamtvorstandes
- ◆ Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- ◆ Wahl der Kassenprüfer/innen
- ◆ Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit

- ◆ Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- ◆ Beschlussfassung über die Auflösung der "IG Sport".

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einladung zur ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jeder Verein ist vertreten durch dessen 1. Vorstand oder einen Vertreter. Jeder Verein hat eine Stimme.

Bei Wahlen in den Vorstandes sind das Wahlverfahren und dessen Ablauf durch die anwesenden Mitglieder zu bestimmen:

- ◆ Wahlleiter
- ◆ offene oder
- ◆ geheime Wahl.

Die Wahlleitung erfolgt durch einen Vertreter eines Mitgliedsvereines oder einem/r Vertreter/in der Stadt Lahr, der nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.

Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung der "IG Sport" können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereine beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei der Einladung die bisherige und die vorgesehene neue Satzung veröffentlicht wurden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzenden) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der 1. und 2. Vorstand vertreten die "IG Sport" gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der "IG Sport".

Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes / Gesamtvorstandes sind nach Bedarf durchzuführen und werden durch den 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Der Gesamtvorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gesamtvorstandsmitglieder können nur natürliche Personen von Mitgliedern eines des "IG Sport" angehörigen Vereines werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft einer natürlichen Person eines der "IG Sport" angehörigen Vereines endet auch das Ehrenamt im Gesamtvorstand.

Eine Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstandes sind durch den Gesamtvorstand situationsabhängig Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung (Finanzbuchführung) ist in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht zu erstatten.

§ 14 Haftung der IG Sport

Die "IG Sport" und die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die in Durchführung der Aufgaben und Pflichten entstehen.

§ 15 Auflösung der IG Sport

Die Auflösung der "IG Sport" kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung ist offen oder geheim. Darüber wird im Vorfeld abgestimmt.

Bei Auflösung der "IG Sport" fällt das Vermögen an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendsport) zu verwenden hat.

Lahr, 24.05.2013

gez. R. Ducksch

gez. A. Eble

Unterschrift 1. Vorsitzende/r Schriftführer/in

Einstimmig genehmigt in der Mitgliederversammlung am 24.05.2012

Ersetzt die Satzung der IG Sport vom 29.02.1972